

STATUTEN

Verein: "Sammelstelle Basel – Weihnachten im Schuhkarton"

Art. 1. Name und Sitz

1.1 Unter der Bezeichnung "Sammelstelle Basel - Weihnachten im Schuhkarton" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Therwil, Schweiz. Der Verein ist politisch unabhängig.

Art. 2. Ziel und Zweck

- Zweck dieses Vereins ist es, den Verein "Samaritan's Purse e.V. die Barmherzigen Samariter" mit Sitz in Berlin/D zu unterstützen. Dies vor allem durch die jährliche Durchführung der Aktion "Weihnachten im Schuhkarton" in der Schweiz.
- 2.2 Der hauptsächliche Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bekanntmachung, Bewerbung und jährliche Durchführung der Aktion "Weihnachten im Schuhkarton". Weitere Zwecke sind die Durchführung von verschiedenen Anlässen zur Bekanntmachung bzw. Spendensammlung und die aktive Suche und Annahme von Spenden und Sachmitteln in der ganzen Schweiz.
- 2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe und alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche vor allem ganzjährig im Vorstand des Vereines aktiv mitarbeiten.
- 3.3 Passiv- bzw. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 3.4 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu

- notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 3.5 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder bestimmen und aufnehmen. Ehrenmitglieder sind Personen oder Institutionen, welche eine besondere Leistung für den Verein erbracht haben oder erbringen.
- 3.6 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
- 3.7 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.8 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Mit dem Austritt/Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein. Ein Anrecht auf eine Vergütung des Mitgliederbeitrages pro rata temporis besteht nicht.

Art. 4. Mittel / Beiträge

- 4.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 4.2 Jedes Mitglied, ob stimmberechtigt oder nicht, ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Gründung
 - CHF 200.00 jährlich für Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht
 - CHF 20.00 jährlich für Passiv- und Gönner-Mitglieder ohne Stimmrecht
 - CHF 100.00 jährlich für juristische Personen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt.

4.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5. Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
 - a) Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Vorstand (VS)
- 5.2 Mitgliederversammlung: Die ordentliche MV, zu der nur die stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder eingeladen werden, findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand. Die ausserordentliche MV kann auf schriftliches Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche MV.
- 5.3 Vorstand: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der MV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstes einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich

- selbst. Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 5.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 5.4 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben auswählen.
- 5.5 Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Art. 6. Auflösung

- Der Verein "Sammelstelle Basel Weihnachten im Schuhkarton" kann sich mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder auflösen.
- Gleichzeitig kann mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Art. 7. Revisionsstelle

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8. Zeichnungsberechtigung

8.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfällt.

Therwil, 1. April 2022

Protokollführerin

Präsidentin

e Uhrelman

iska Libsig) (Liane Kunzelmann)